



## **Mietbedingungen**

### **Allgemein**

Für alle Mietverträge mit der Liquid Filmproduktion, Tübingen gelten diese Liefer- und Zahlungsbedingungen. Abweichende Bedingungen haben nur dann Geltung, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

### **Preise, Zahlungsbedingungen**

Unsere Preise verstehen sich in EURO und richten sich nach der am Tage des Vertragsschlusses jeweils gültigen Preisliste, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preisberechnung erfolgt ab Tübingen zzgl. aller Versand- und Verpackungskosten.

Die Rechnungsbeträge sind 14 Kalendertage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Abrechnungszeitraum Die Miete beginnt mit dem Tag, an dem das Gerät in unserem Lager bereit gestellt wurde und endet mit dem Tag der Rückgabe im Lager. Die Mietgebühren werden nach Tagessätzen berechnet.

### **Verzug**

Bei nicht fristgemäßer Zahlung kommt der Auftraggeber ohne weitere Erklärung in Verzug. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt mindestens die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen. Eine Geltendmachung von weiteren Ansprüchen bleibt hiervon unberührt.

### **Rücktritt bei Zahlungsverzug**

Befindet sich der Auftraggeber hinsichtlich früherer Aufträge in Zahlungsverzug, so können wir jederzeit von einer/m Auftragsbestätigung/ Vertrag zurücktreten.

### **Transport**

Die Transportgefahr (Transportschäden am Gerät), geht mit Verlassen unseres Lagers auf den Auftraggeber über.

### **Rechte und Pflichten des Mieters**

Die Geräte dürfen nur von fachkundigem Personal bedient werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Vertragsabschluß über den beabsichtigten Verwendungszweck und den Einsatzort der Geräte Auskunft zu erteilen.

Der Einsatz der Geräte in Unruhegebieten, insbesondere in Bürgerkriegs-, Kriegs- und Katastrophengebieten, sowie das Aussetzen der Geräte von radioaktiver Strahlung ist nicht zulässig.

Der Auftraggeber ist verpflichtet geeignete Maßnahmen zum Schutz der Geräte zu treffen. Insbesondere zum Schutz vor Hitze, starker Sonneneinstrahlung, Sand, Staub, Feuchtigkeit, Meerwasser, Regen, und anderen Witterungseinflüssen. Außerdem müssen bei Luft-, Fahrzeug-, Hochgebirgs-, Unterwasser-, Hochsee- Actionaufnahmen besondere Maßnahmen zum Schutz der Geräte erfolgen.

Die Geräte sind äußerst sorgfältig gegen Abhandenkommen und Diebstahl zu sichern. Die Geräte sind beim Be- und Entladen, sowie für den Transport durch eine geeignete Verpackung und sorgfältigem Umgang gegen Stoß, Sturz- und Erschütterungsschäden zu schützen.

Eine gewerbliche Weitervermietung durch den Auftraggeber ist nicht gestattet. Übergabe an den Mieter Der Auftraggeber hat sich bei Übernahme der Geräte von der Vollständigkeit, und dem einwandfreien Zustand zu überzeugen. Eine Mangelhaftigkeit der Geräte ist uns unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Kunde seiner Überprüfungsspflicht nicht nach, so haften wir nicht für Schäden wegen der Mangelhaftigkeit des Gerätes oder für Mangelfolgeschäden. Die Übernahme der Geräte ohne eine Anzeige von Mängeln gilt als Bestätigung des einwandfreien Zustands.

### **Sicherheitsleistung**

Wir sind grundsätzlich berechtigt, vor Übergabe der Geräte eine Kautions bis zur vollen Höhe des Gesamtwertes der Geräte zu erheben.

### **Haftung**

Der Auftraggeber haftet für alle angemieteten Geräte vom Versand/ Abholtag bis zum Zeitpunkt der Rückgabe an uns. Der Kunde haftet auch für Folgeschäden. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass unsere Geräte unter den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen eingesetzt werden.

Im Falle einer Beschlagnahme unserer Geräte hat der Kunde Schadensersatz mindestens in Höhe des Mietausfalles bis zur Rückgabe an uns, oder bei Totalverlust in Höhe des jeweiligen Neuwertes zu leisten.

### **Reparaturen**

Reparatureingriffe des Kunden sind in keinem Fall gestattet und machen den Kunden bei Zuwiderhandlung schadenersatzpflichtig. Erforderliche Reparaturen werden ausschließlich durch die Liquid Filmproduktion vorgenommen oder veranlasst.

Bei Reparaturen, die durch Verschulden des Kunden erforderlich sind oder bei Totalverlust des Gerätes aufgrund Verschuldens des Kunden, hat dieser neben den Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten zusätzlich Schadensersatz in Höhe den für diesen Zeitraum anfallenden Mietzins als Nutzungsausfall zu leisten. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

Der Kunde haftet für alle Vermögensschäden, die uns durch eine verspätete Rückgabe oder durch die Rückgabe beschädigter Geräte entstehen.

Dies umfasst insbesondere die Reparaturkosten und die Kosten der Ersatzanmietung oder Ersatzbeschaffung.

### **Rückgabe an den Vermieter**

Die Rücknahme der Mietsache durch den Vermieter bestätigt nicht, dass diese mangelfrei übergeben wurde. Wir behalten uns eine ausführliche Prüfung der Geräte und im Falle einer Beschädigung die Geltendmachung des entsprechenden Schadensersatzes vor. Der Auftraggeber ist spätestens bei der Rückgabe der Geräte verpflichtet uns auf eventuelle Schäden an den Geräten aufmerksam zu machen.

### **Haftung des Vermieters**

Wir haften ausschließlich für den technisch funktionstüchtigen Zustand der Geräte zum Zeitpunkt der Übergabe.

### **Versicherung**

Die Geräte sind durch die Liquid Filmproduktion branchenüblich versichert.

Der Geltungsbereich der Versicherung ist Europa.

Die hierfür entstehenden Kosten in Höhe von 7,5% des Mietpreises trägt der Mieter. Eine weltweite Erweiterung ist möglich.

Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt 500,00 EUR.

Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub beträgt der Selbstbehalt 25 % des Geräteneuwertes.

Eine Versicherung entbindet den Auftraggeber jedoch nicht von seiner Haftung.

Dem Mieter ist ausdrücklich freigestellt, eine eigene Versicherung abzuschließen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß nach dem Versicherungsvertrag nur bestimmte Risiken versichert sind. Auch kann durch das Verhalten des Kunden vor oder nach einem Schadensfall der Versicherer von seiner Leistung frei werden, selbst wenn das Risiko an sich versichert ist.

Bei Fahrzeug-, Luft-, Hochgebirgs-, Unterwasser- und Hochseeaufnahmen oder anderen, nicht üblichen Aufnahmeformen obliegen dem Mieter, seinem Vertreter sowie allen Personen, die zur Erstellung solcher Aufnahmen die Mietsache verwenden, besondere Sorgfaltspflichten. Insbesondere sind die Geräte ausreichend gegen Beschädigung und Verlust abzusichern.

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen haftet der Mieter für alle Schäden. Bei Verstößen gegen die Obliegenheiten der Versicherungsbedingungen erlischt der Versicherungsschutz und der Mieter wird von uns in vollem Umfang in die Haftung genommen. Dabei haftet der Auftraggeber auch für alle seine Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

Grundsätzlich sind Schäden nicht gedeckt, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht werden. Nicht versichert sind Elektronenröhren, Brenner und andere Verbrauchsmaterialien, sowie die Frontlinsen von Objektiven.

Die Geräte sind vor Diebstahl ausreichend zu schützen und möglichst unauffällig zu verwahren. Aufbewahrung und Transport in Fahrzeugen haben im verschlossenem Kofferraum zu erfolgen. Bei Kombi-/Lieferwagen darf zudem der Innenraum nicht einsehbar sein. Während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) besteht bei Belassen der gemieteten Geräte in Fahrzeugen kein Versicherungsschutz.

Im Falle einer gewerblichen Weitervermietung unserer Geräte ist die Inanspruchnahme unserer Versicherung ausgeschlossen.

#### **Salvatorische Klausel**

Die Gültigkeit der vorstehenden Bedingungen wird nicht dadurch berührt, dass eine oder mehrere der Klauseln - gleich aus welchem Rechtsgrund - ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein sollte. Für diesen Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine der unwirksamen Regelungen wirtschaftlich am nächsten kommende wirksame Regelung zu vereinbaren.